

Bundessozialgericht

1 RA 75/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Nov. 1969

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat im Wege der
Entscheidung nach Lage der Akten am 30. September 1969
durch

Präsident

Prof. Dr. W a n n a g a t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. H a u g und

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t ,

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y und

Bundessozialrichter

B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

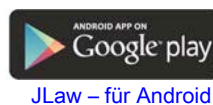
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 14. Februar 1969 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war nach etwa einjähriger Tätigkeit als Gerichtsreferendar im Alter von damals 25 Jahren vom 19. Dezember 1933 bis 20. April 1934 als juristischer Hilfsarbeiter bei der landwirtschaftlichen Entschuldungsstelle des Amtsgerichts Danzig angestellt gewesen.

Am 12. Dezember 1966 bescheinigte ihm die Beklagte gemäß § 11 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960, daß diese Zeit aufgrund der Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) in der Angestelltenversicherung anrechenbar sei. Zugleich stufte sie ihn in die Leistungsgruppe (IG) B 3 der Anlage 1 zu § 22 FRG ein.

Der Kläger begehrt die Einstufung in die Gruppe B 2. Er habe sich schon während des Studiums spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Schuldenregelung angeeignet. Als Mitinhaber eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes sei er mit allen landwirtschaftlichen Fragen vertraut gewesen. Er sei Referent und stellvertretender Abteilungsleiter bei der Entschuldungsstelle gewesen und habe ohne Hinzuziehung von Mitarbeitern selbständig die zu behandelnden Fälle im Entschuldungsausschuß vorgetragen. Außerdem habe er Entwürfe für gesetzgeberische Maßnahmen des Senats der Freien Stadt Danzig angefertigt und den Stellvertretenden Leiter der Entschuldungsstelle, einen Gerichtsassessor, vertreten. Sein Gehalt habe 500 Danziger Gulden betragen, das sei doppelt soviel, wie ein Gerichtsassessor bekommen habe, und für ihn seien ua zwei Beiträge der Klasse G entrichtet worden. Er gehöre deshalb in die LG B 2.

Bisher ist seine dahingehende Rechtsverfolgung vergeblich gewesen. Er hat nunmehr gegen das Urteil des Landes-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sozialgerichts (LSG) Hamburg vom 14. Februar 1969, in dem die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden ist, Revision eingelegt mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 23. Januar 1968 sowie die Bescheide der Beklagten vom 12. September und 28. Dezember 1966 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihn für die Zeit vom 19. Dezember 1933 bis 20. April 1934 in die LG B 2 der Anlage 1 zu § 22 FRG einzustufen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Zum Termin war nur ein Vertreter der Beklagten erschienen. Er hat Entscheidung nach Lage der Akten beantragt (§ 126 SGG).

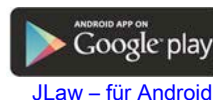
Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Kläger erhebt zunächst eine Reihe von Verfahrensrügen. Das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und keine Beweise über die Art seiner damaligen Stellung erhoben sowie darüber, daß er als stellvertretender Abteilungsleiter beschäftigt gewesen sei. Insbesondere fehlten deshalb Feststellungen darüber, daß er Angestellte anderer Berufsgruppen eingesetzt und verantwortlich unterwiesen habe, was der Fall gewesen sei, da etwa 30 Angestellte für den Kreis Großwerder/Stadt Danzig in der landwirtschaftlichen Entschuldung tätig gewesen seien. Er beziehe sich auf den bereits mehrfach genannten Zeugen, Ministerialrat H., der damals Assessor bei der Entschuldungsstelle gewesen sei. Ergänzend nehme er auf seine Schriftsätze in der ersten und zweiten Instanz vom 15. November 1967 und 11. November 1968 Bezug.

- 4 -

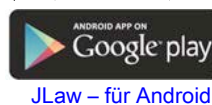


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieses Vorbringen entspricht nicht der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Danach muß die Revisionsbegründung, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben sollen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehört zu einer ordnungsmäßigen Begründung der Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht, daß angegeben wird, was noch hätte aufgeklärt werden sollen, aus welchen Gründen und auf welchem Wege dies hätte geschehen müssen. Es fehlen vor allem Angaben darüber, aus welchen Gründen das LSG unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung, die für die Frage des Umfangs der erforderlichen Beweisaufnahme maßgebend ist, noch irgendwelche Ermittlungen hätte anstellen müssen. Diese notwendige substantiierte Darlegung des gerügten Verfahrensmangels kann auch nicht durch eine Bezugnahme auf frühere Schriftsätze ersetzt werden. Die erhobenen Verfahrensrügen sind somit unzulässig.

In sachlich-rechtlicher Beziehung führt das LSG aus, entgegen der Ansicht des Klägers komme es nicht darauf an, welche Beiträge für ihn entrichtet worden sind. Abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sei für die Einstufung in die Leistungsgruppen der Anlagen 1 zu § 22 FRG nicht der im Herkunftsland erzielte wirkliche Arbeitsverdienst maßgebend, sondern der Durchschnittsverdienst der Berufsgruppe im Bundesgebiet, welcher der Versicherte nach seiner Tätigkeit im Herkunftsland angehört habe. Der Kläger sei juristischer Hilfsarbeiter gewesen. Auch bei Berücksichtigung aller seiner Angaben über seine Ausbildung und die Art seiner viermonatigen Tätigkeit bei der Entschuldungsstelle sei die begehrte Einstufung in die LG B 2 nicht berechtigt. Nach der gesetzlichen Definition gehörten in sie nur



- 5 -

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Der Kläger habe nur eine juristische Tätigkeit in untergeordneter Stellung ausgeübt. Er habe dem stellvertretenden Leiter der Entschuldungsstelle, einem Gerichtsassessor, unterstanden. Diese Stellung habe auch seinem Alter und seiner damals noch nicht abgeschlossenen juristischen Berufsausbildung entsprochen. Er habe noch nicht die Befähigung zum Richteramt besessen, sondern sei nach Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaft erst ein Jahr als Gerichtsreferendar mit der üblichen Ausbildung tätig gewesen. Es könne ihm geglaubt werden, daß er sich bei seinem Studium auf deutschen Universitäten mit der Rechtsmaterie der landwirtschaftlichen Entschuldung besonders befaßt habe. Mit der Kenntnis der Rechtsgrundlagen habe er jedoch allenfalls spezielle Rechtskenntnisse, aber noch keine besonderen Erfahrungen auf diesem Gebiet besessen; diese hätte er erst durch eine längere praktische Beschäftigung mit der Materie erlangen können. Das gelte auch für die von ihm angegebenen Erfahrungen in landwirtschaftlichen Fragen. Wenn er seine Jugend auf dem elterlichen Bauernhof verbracht habe, so sei das sicherlich seinem Verständnis für landwirtschaftliche Fragen förderlich gewesen. Er habe aber schon aufgrund seines damaligen Alters und seiner bisherigen Berufsausbildung auch insoweit nicht die Erfahrungen besessen, die etwa mit denen eines leitenden landwirtschaftlichen Angestellten oder eines Gutsinspektors verglichen werden könnten. Abgesehen hiervon seien derartige Erfahrungen von dem juristischen Sachbearbeiter einer Entschuldungsstelle nicht verlangt worden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Zunächst ist das LSG zu Recht unter Berufung auf BSG 22, 284 davon ausgegangen, daß der vom Kläger in Danzig erzielte Verdienst für die Eingruppierung nicht maßgebend sein kann. Das Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht des FANG vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) beruht im Gegensatz zum bisherigen Entschädigungsprinzip des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) auf dem Gedanken der Eingliederung. Wie der 11. Senat des BSG aaO Seite 286 näher ausgeführt hat, kann für die neue Rentenformel wegen der Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der einzelnen Herkunftsländer der vom Versicherten in einem fremden Land verdiente Lohn kein geeigneter Faktor für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage sein. Der Gesetzgeber ist den Flüchtlingen und Vertriebenen schon dadurch weitgehend entgegengekommen, daß er die "fremden Verpflichtungen" überhaupt übernommen hat. Der Gedanke der Eingliederung, d.h. die Gleichbehandlung mit den Einheimischen, verlangt aber nicht, daß bei den vom FRG erfaßten Personen bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage Verdienste zugrunde gelegt werden, die sie bei einer Tätigkeit im Reichsgebiet nicht erzielt hätten (so auch erneut BSG, SozR § 22 FRG Nr. 6). Ein Zurückgreifen auf Bruttoarbeitsentgelte im Herkunftsland im allgemeinen und den Verdienst des Versicherten im besonderen, wofür bei den meisten Vertriebenen überdies ohnehin kein statistisches Material zu ermitteln wäre, würde zu einer nicht gerechtfertigten Differenzierung innerhalb des Personenkreises der Vertriebenen und zwischen den Vertriebenen und den einheimischen Versicherten führen (vgl. den Referentenentwurf zum FANG zu § 22 unter a) sowie die Amtliche Begründung zum Entwurf des FANG, BT-Drucks.



- 7 -

III 1109 S. 35). Damit erübrigten sich zugleich weitere Ermittlungen über das vom Kläger in Danzig erzielte Gehalt.

Aber auch die weiteren Ausführungen des LSG sind bedenkenfrei. Insbesondere ist es zu Recht davon ausgegangen, daß "die besonderen Erfahrungen", welche nach der Eingangsdefinition die Voraussetzung für eine Einstufung in die LG B 2 bilden, grundsätzlich durch eine entsprechende mehrjährige praktische Berufstätigkeit erworben sein müssen (vgl. auch BSG, SozR § 22 FRG Nr. 4). Eine solche aber hat der Kläger als Gerichtsreferendar nicht besessen. Unter Berücksichtigung seines damaligen Lebensalters und seiner damaligen Kenntnisse und Fähigkeiten kann er somit schon aus diesem Grunde nicht verlangen, dem im Berufsgruppenverzeichnis der LG B 2 aufgeführten Oberarzt gleichgestellt zu werden. Er muß sich vielmehr damit begnügen, wie der in der LG B 3 aufgeführte Medizinalassistent behandelt zu werden. Damit ist bereits deshalb seine Einstufung in die LG B 2 nicht berechtigt, ohne daß es noch darauf ankäme, in welchem Umfang der Kläger in verantwortlicher Tätigkeit und mit selbständigen Leistungen tätig gewesen ist. Deshalb erübrigten sich auch insoweit weitere Ermittlungen über die Art seiner damaligen Tätigkeit, so daß das LSG auch keinen sachlich-rechtlichen Fehler begangen hat, wenn es keine weiteren Ermittlungen angestellt und insbesondere den benannten Zeugen nicht vernommen hat.

Sonach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



- 8 -

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)